

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Rappelkiste e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Kleinkindern und Kindern bis zum 12. Lebensjahr während der Schulausbildung und die Förderung der Kinder in einer altersgemischten Gruppe innerhalb der Förderrichtlinien des Projekts „Netz für Kinder“ des bayerischen Staatsministeriums.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhalt und Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung. Bei der Aufnahme der Kinder bleiben religiöse, politische und nationale Verschiedenheiten unberücksichtigt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Rosenheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden die den Zweck des Vereins fördern will und das pädagogische Konzept anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

- (3) Der Verein hat
 - (a) aktive Mitglieder und
 - (b) fördernde Mitglieder.
- (4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung und zur Unterstützung der Aktivitäten des Vereins.
- (5) Die fördernden Mitglieder unterstützen den Verein, ohne aktiv mitzuarbeiten. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Ein Wechsel zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Diese wird auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand beschlossen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt, welche der Schriftform bedarf nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) erfolgen kann,
 - (c) Ausschluss (§ 4 der Satzung).
- (8) Grundsätzlich werden Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein ehrenamtlich ausgeführt. Gemäß den Förderrichtlinien des Projektes „Netz für Kinder“ kann die Elternarbeit mit einer Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Eine entgeltliche Beauftragung von Vereinsmitgliedern durch den Vorstand ist möglich.

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden,
 - (a) wenn ein Mitglied den fälligen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht bezahlt, oder,
 - (b) wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder
 - (c) aus einem anderen wichtigen Grund, der die Fortsetzung der Mitgliedschaft des Mitglieds für den Verein oder eines seiner Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- (2) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Grund des Ausschlusses zu äußern.
- (3) Über die Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei diesem

einzureichen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Sollte ein Mitglied im laufenden Jahr ausgeschlossen werden, kann das Kind nach Ermessen des Vorstandes bis zum Ende des Kindergartenjahres betreut werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt und ist jeweils bis spät. Ende des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Beitrag für aktive und fördernde Mitglieder sowie bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann unterschiedlich hoch sein.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine Ermächtigung zur Einzahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren zu erteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - (a) dem/der Vorsitzenden,
 - (b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) und bei Bedarf bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.
- (3) Für den Vorstand wählbar ist jede volljährige natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied des Vereins ist. Wählbar ist auch ein förderndes Mitglied.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt - falls eine Neuwahl nicht rechtzeitig stattfindet - bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des nicht besetzten Vorstandsamtes beauftragen. Ein kommissarisch bestelltes Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Vorstandsmitglied, für das es bestellt wurde.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes erfolgen schriftlich oder per E-Mail.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und unter diesen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (4) Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung ist bei der Einberufung der Vorstandssitzung zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen.
- (6) Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten können Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung über deren Höhe trifft die Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - (b) auf Verlangen einer Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder nach § 37 BGB,
 - (c) mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 2 Wochen vor dem Tag des Stattfindens der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Einladung mit unsigniert E-Mail genügt bei Mitgliedern, die ihre E-Mailadressen ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt

haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintreten von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Tätigkeitsbericht des/der Vorsitzenden,
 - (b) Kassenbericht des hierfür zuständigen Vorstandsmitglieds,
 - (c) Bericht der Kassenprüfer,
 - (d) Entlastung des Vorstandes,
 - (e) Wahlen zum Vorstand,
 - (f) Wahl der Kassenprüfer,
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, insbesondere sind die Beschlüsse aufzuzeichnen. Der Protokollführer, der nicht zwingend Vereinsmitglied sein muss, wird vom/von der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 1 Jahr. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch dürfen sie Angestellte des Vereins sein. Der Umfang der Kassenprüfung wird durch einen schriftlichen Auftrag an die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung formuliert. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer bildet die Grundlage für die Entlastung der Vorstandschaft und muss 2 Wochen vor der jährlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 11 Beschlussfassung, Wahlen

- (1) In der Mitgliederversammlung wird geheim abgestimmt, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, dass offen durch Handzeichen oder Stimmkraft abzustimmen ist.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, dass sämtliche Vorstandsmitglieder offen oder geheim mit einer Stimme gewählt (strikte Blockwahl) oder bei geheimer Wahl auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden (zusammengefasste Wahl).
- (3) Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird und Beschlüsse über Beschwerden gegen den Vereinsausschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, alle anderen Beschlüsse bedürfen, vorbehaltlich § 11 der Satzung, der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, wird dieses Mitglied bei der Abstimmung als nicht anwesend betrachtet, d.h., dass Stimmenthaltungen nicht bei der Erfassung der Mehrheit berücksichtigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Vereins; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einer zweiten Mitgliederversammlung, die der/die Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen einzuberufen hat, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe des Punktes „Auflösung“ in der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund Rosenheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde beschlossen am 14. Mai 1997
ins Vereinsregister eingetragen am 24. Juli 1997 (URNr. 0941/97)
geändert am 19. Mai 1999 (URNr. 1887/99 am 25. November 1999)
geändert am 27. Juni 2001 (Vereinsregisteranmeldung vom 21. November 2001;
URNr. 2088)
geändert am 01. August 2005 (Eintragung Vereinsregister Traunstein **VR 41593**)
geändert am 31. Juli 2006 (URNr. 1098/20069)

Neufassung beschlossen am 24.02.2015,
ins Vereinsregister eingetragen am 18.05.2015